

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit den nachfolgenden Erläuterungen möchte ich einige Begriffe erklären und Ihnen damit das Verständnis für meine umseitige Rechnung nach der neuen **Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO)** erleichtern. Diese Verordnung wurde vom Bundeswirtschaftsministerium am 16.06.2009 erlassen und trat ab dem 01.01.2010 in Kraft. Neueste Fassung vom 18.06.2011

Grundlage der geltenden Kehr- und Überprüfungsordnung für das Kaminkehrer-Handwerk in Deutschland sind bundesweite arbeitswissenschaftliche Untersuchungen, die Voraussetzung für eine angemessene Gebührenfindung und Transparenz sind. Bei diesen Untersuchungen wurden die gemittelten Werte aller Tätigkeiten berücksichtigt. Die Arbeitswerte spiegeln den jeweiligen durchschnittlichen Zeitaufwand der Arbeiten wieder.

Grundwert: Der Grundwert ist Teil der Arbeitsleistung des Kaminkehrers, die unabhängig von der Anzahl der Kamine oder Feuerstätten anfällt. Es werden damit die notwendigen Vorbereitungszeiten für Kaminkehrertätigkeiten abgegolten, die vom Betreten des Grundstücks bis zum Erreichen des Arbeitsplatzes (z.B. Speicher, Keller, Wohnung, Feuerstätte), sowie für die Bürotätigkeiten benötigt werden. Der Grundwert fällt bei jedem Kehr- oder Überprüfungstermin einmal an und wird in Abhängigkeit der auszuführenden Arbeiten unterschiedlich bemessen.

Anteilige Wegepauschale je Nutzungseinheit: Diese Gebühr deckt alle im Kehrbezirk notwendigen Fahr- und Wegezeiten pauschal ab, die zur Erledigung von Kaminkehrerarbeiten geleistet werden müssen. Hierin eingeschlossen sind auch zeitliche Aufwendungen aufgrund besonderer Terminwünsche unserer Kunden. Jede selbständige Wohnung, in der Kaminkehrertätigkeiten zu erledigen sind, ist eine Nutzungseinheit. Ein Einfamilienhaus ist immer eine Nutzungseinheit. Die Wegepauschale fällt bei jedem notwendigen Arbeitsgang in der Nutzungseinheit an.

Kehrungen: Die Arbeitsgebühr fällt für jede Kehrung an. Die Anzahl der erforderlichen Kehrungen ergeben sich aus der oben genannten Kehr- und Überprüfungsordnung.

Überprüfungen und Emissionsmessungen: Die Zeiten für die Emissionsmessung und/oder Abgaswegüberprüfung bei Öl- und Gasfeuerstätten sind auf entsprechende Arbeitsanweisungen und arbeitswissenschaftliche Untersuchungen abgestimmt worden. Je nach Bauart wird die Feuerstätte jährlich oder alle zwei Jahre überprüft. In Ausnahmefällen findet sogar nur noch alle drei oder sogar alle fünf Jahre eine Emissionsmessung statt.

Feuerstättenschau: Die Feuerstättenschau ist in Zeitabständen zwischen 3 und 4 Jahren durchzuführen. Sie dient der Bauzustandsbesichtigung und in erster Linie der Sicherstellung der Brand- und Betriebssicherheit von Feuerungsanlagen durch eine ganzheitliche Inaugenscheinnahme. Dabei werden auch die Anlagenteile besichtigt, die bei den sonstigen wiederkehrenden Arbeiten nicht begutachtet werden. Es wird beispielsweise darauf geachtet, ob sich die Feuerstätten, die Abgasführung oder Einrichtungen der Brennstoffversorgung in einem einwandfreien Zustand befinden. Die Kosten für die Feuerstättenschau werden in dem Jahr der Durchführung berechnet.

Feuerstättenbescheid: Aufgrund des neuen Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes hat der zuständige Bezirkskaminkehrermeister in dem Gebiet, in dem er die Feuerstättenschau durchführt, einen so genannten Feuerstättenbescheid auszustellen. Dieser Bescheid wird ausdrücklich gesetzlich gefordert und muss jedem Kunden zugestellt werden.

Darin sind dann alle in Ihrem Anwesen durchzuführenden Tätigkeiten mit den dazu gehörenden Terminen aufgelistet. Der Feuerstättenbescheid ist kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt 10 Arbeitswerte für bis zu drei Feuerstätten und für jede weitere Feuerstätte 2 Arbeitswerte zusätzlich. Er gilt bis zu einer Änderung an Ihrer/Ihren Heizungs- oder Abgasanlage/n oder bis zur nächsten Feuerstättenschau.

Tätigkeiten nach EnEV: Dies ist die Überprüfung der Anforderungen, welche die Verordnung zur Einsparung von Energie (EnEV) an Heizungsanlagen stellt, welche sind:

Überprüfung der ausreichenden Dämmung aller wärmeführenden Leitungen und Armaturen

Überprüfung der Umwälzpumpe (ist eine Hoch-Effizienzpumpe erforderlich oder nicht)

Überprüfung der Ausser-Betriebsnahme (z.B. Heizung vor 1978)

Selbstverständlich stehe ich Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bezirkskaminkehrermeister
Energieberater (HWK)